

Beschluss Nr. 593/2023

Schwyz, 29. August 2023 / jh

Motion M 4/23: Sprachliche Gleichstellung in amtlichen Veröffentlichungen

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 15. Februar 2023 haben Kantonsrätin Irene Huwyler Gwerder und neun Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Ältere, länger nicht mehr revidierte Gesetzestexte beginnen in der Regel mit der Ziffer, wonach die männlichen Funktionsbezeichnungen auch Frauen einschliessen soll. Bei einer Gesetzesrevision und bei neuen Gesetzestexten fällt dieser Passus weg. Der Kantonsrat bezieht sich bei dieser Streichung oder Nicht-Aufnahme auf das Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen. Dort heisst es:

§ 8⁷ Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in rechtsetzenden Erlassen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer, sofern sich im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.

Dies ist der Grund, weshalb der Kantonsrat einleitend jeweils auf die besagte Formulierung verzichtet und im Gesetzestext selber nur die männliche Form verwendet. Dabei handelt es sich um eine veraltete Art, Menschen anzusprechen.

Die Motionärinnen wollen dies ändern. Dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter soll auch in der Gesetzgebung Rechnung getragen werden. Dazu können diverse sprachliche Mittel des geschlechtergerechten Formulierens wie die Paarform, substantivierte Adjektive/Partizipien, geschlechtsunspezifische Nomen oder Kollektivbezeichnungen zum Einsatz kommen.

Mit "Geschlechtergerechte Sprache" hat der Bund einen Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschsprachigen Texten herausgegeben. Darin finden sich etliche Beispiele und

Hinweise, wie Texte geschlechtergerecht formuliert werden können. Die Verwendung von sogenannten Genderzeichen wie Asterisk, Doppelpunkt, Unterstrich oder Mediopunkt sind nicht zulässig, weil sie der amtlichen deutschen Rechtschreibung widersprechen.

Auch im Kanton Schwyz sollen keine Genderzeichen Eingang in die Gesetzgebung finden. Es sollen aber Frau und Mann gleichermassen in amtlichen Dokumenten, einschliesslich der Gesetzgebung, angesprochen werden.

Mit dieser Motion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, das Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen so anzupassen, dass Frauen und Männer künftig in allen amtlichen Veröffentlichungen sprachlich gleichbehandelt werden. Dazu kann sich der Kanton an den Leitlinien des Bundes orientieren.

Wir danken dem Regierungsrat für das wohlwollende Aufnehmen unserer Forderung.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Motionärinnen haben ihre Motion im Anschluss an die Kantonsratssession vom 15. Februar 2023 eingereicht, an der ihrerseits die Motion M 10/22 «Geschlechtsneutrale Sprache in allen Gesetzen» für nicht erheblich erklärt worden war, die im Wesentlichen dasselbe Thema beschlug. Es kann denn auch – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden und abgesehen von den Ausführungen zum Gendern – bei der Beantwortung der vorliegenden Motion weitgehend auf die Beantwortung der Motion M 10/22 (RRB Nr. 929 vom 6. Dezember 2022) verwiesen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Darlegung der Rechtsgrundlagen.

2.2 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat in den überarbeiteten Richtlinien über die Rechtsetzung vom 19. Juni 2018 die bereits seit 2013 geltende Praxis zu § 8 Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987 (AVG, SRSZ 140.200) übernommen. So soll dem verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann zwar grundsätzlich auch sprachlich Ausdruck verliehen werden. Dies dürfe aber nicht dazu führen, dass die eigentliche gesetzliche Regelung in den Hintergrund rücke und die sprachliche Prägnanz und Lesbarkeit verlorengehe. Es gilt bei der Rechtsetzung somit folgende Prämissen zu beachten:

- Bei neuen Erlassen wird auf eine spezifische Bestimmung über die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.
- Bei neuen Erlassen sind geschlechtsneutrale Oberbegriffe (z. B. Mitglied, Person), die möglichst auch grammatikalisch neutral sind, vorzuziehen. Auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form ist mit Ausnahme der Kantonsverfassung zu verzichten.
- Wenn das Geschlecht nicht spezifiziert ist und auch keine Rolle spielt oder auch eine juristische Person gemeint sein kann, ist grundsätzlich die männliche Form zu verwenden (z. B. der Gesuchsteller, der Eigentümer, der Beschwerdeführer, der Bürger).
- Auf jeden Fall unzulässig ist die Verwendung von Schrägstrichen (der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin) und von Grossbuchstaben innerhalb eines Wortes (die MitarbeiterInnen).
- Bei bestehenden Erlassen sind die für neue Erlasse geltenden Grundsätze bei einer nächsten Revision zu übernehmen. Spezifische Bestimmungen über die sprachliche Gleichbehandlung können zugunsten der allgemeinen Bestimmung von § 8 AVG aufgehoben werden.

Entsprechend werden bereits heute bei neuen Erlassen mitunter geschlechtsneutrale Oberbegriffe und Formulierungen verwendet. Auf die Verwendung von Paarformen ist jedoch zu verzichten. Die Gesetzessprache soll den Willen des Gesetzgebers richtig, kurz, präzise, einfach und möglichst allgemein verständlich zum Ausdruck bringen. Verständliche und adressatengerechte Erlasse vereinfachen die Rechtsanwendung durch Behörden, Gerichte, Organisationen, Rechtsanwälte und Private. Am Grundsatz in § 8 AVG ist entsprechend festzuhalten. Der Beibehalt von § 8 AVG und dessen Umsetzung gemäss bewährter pragmatischer Praxis steht der rechtlichen und tatsächlichen Gleichberechtigung, dem Schutz der individuellen Selbstbestimmung und der Weiterentwicklung der Gesellschaft im Kanton Schwyz denn auch nicht im Wege. Es gilt zudem, die Handschrift der Schwyzer Rechtsordnung im Rahmen ihrer Autonomie eigenständig weiterzuentwickeln. Vorgaben etwa zur verbindlichen oder sinngemässen Anwendung des Bundesleitfadens zur geschlechtergerechten Sprache (inzwischen bereits in der 3. Auflage 2023 vorliegend) sind abzulehnen, weil dieser den Eigenheiten der kantonalen Rechtsetzung nicht Rechnung trägt und deren Gestaltungsspielraum einschränken würde.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 4/23 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber